



Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 27.01.2026

Erkennung, Prävention und behördliche Behandlung elterlicher Kindesentziehungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Internationale und innerstaatliche elterliche Kindesentziehungen sind kein Randphänomen. Nach Angaben des Bundesamts für Justiz werden bundesweit jährlich mehrere hundert Rückführungsersuchen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen registriert. Hinzu kommen zahlreiche innerstaatliche Fälle, die nicht unter internationale Rückführungsverfahren fallen. Auch in Hessen werden jedes Jahr zahlreiche Minderjährige als vermisst gemeldet. In einem Teil dieser Fälle liegen familiäre Konfliktlagen, Trennungssituationen oder elterliche Kindesentziehungen zugrunde. Gleichwohl werden solche Sachverhalte in der öffentlichen Statistik häufig unter dem Sammelbegriff „Vermisstenfälle“ geführt, ohne dass transparent wird, wie viele dieser Fälle tatsächlich auf eine Entziehung durch einen Elternteil zurückzuführen sind. Während die rechtlichen Grundlagen zur Rückführung entführter Kinder überwiegend auf Bundes- und völkerrechtlicher Ebene geregelt sind, liegen die frühzeitige Erkennung, die präventive Intervention, die behördliche Einordnung sowie die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendämtern und Justiz maßgeblich in der Verantwortung der Länder. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, wie Hessen elterliche Kindesentziehungen tatsächlich erfasst, behandelt und bewertet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Nach welchen landesweit verbindlichen Kriterien werden in Hessen Fälle vermisster Minderjähriger als elterliche Kindesentziehung eingeordnet?

Wann der Straftatbestand der Kindesentziehung einschlägig ist, ergibt sich aus § 235 Strafgesetzbuch (StGB).

Frage 2 In welchen polizeilichen IT- oder Dokumentationssystemen wird in Hessen erfasst, ob ein Vermisstenfall auf einer elterlichen Kindesentziehung beruht? Bitte Systeme benennen.

Eine IT- oder Dokumentationsstruktur, die systematisch abbildet, ob ein Vermisstenfall kausal auf eine elterliche Kindesentziehung zurückzuführen ist, existiert nicht.

Frage 3 Seit wann bestehen in Hessen verbindliche dienstliche Vorgaben oder Handreichungen zur Behandlung elterlicher Kindesentziehungen durch die Polizei? Bitte Jahr der Einführung angeben.

Dienstliche Vorgaben enthalten die PDV 389 und 384.1. Die PDV 389 wurde im Jahr 2005 eingeführt, die PDV 384.1 bereits im Jahr 1995.

Frage 4 In wie vielen Fällen seit Beginn der 21. Wahlperiode wurde ein zunächst als Vermisstenfall geführter Sachverhalt später als elterliche Kindesentziehung neu bewertet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Eine statistische Erfassung dazu existiert nicht.

Frage 5 Welche konkreten Risikomerkmale gelten in Hessen behördenübergreifend als Hinweise auf eine drohende elterliche Kindesentziehung?

Risikofaktoren für Kindesentziehung sind nicht länderspezifisch zu beschreiben. Daher ist grundsätzlich auf die verfügbare Fachliteratur zu diesem Themenfeld zu verweisen, die mögliche Hintergründe (beispielsweise Trennung, Scheidung, Sorgerechtskonflikte et cetera) darstellt.

Frage 6 Welche landesweit standardisierten Verfahren bestehen in Hessen zur frühzeitigen Information der Jugendämter bei Verdacht auf elterliche Kindesentziehung?

Frage 8 Welche landesweiten Kooperationsstandards bestehen in Hessen zwischen Polizei, Jugendämtern und Justiz im Umgang mit Fällen elterlicher Kindesentziehung?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 8 gemeinsam beantwortet.

Die Jugendämter setzen Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in kommunaler Selbstverwaltung um. Dazu gehören auch die nach § 81 SGB VIII vorgesehenen örtlichen Kooperationsbezüge zu den Polizei- und Sicherheitsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft informiert nach Nummer 35 der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen die zuständigen Behörden, insbesondere das zuständige Jugendamt, wenn der Verdacht einer entsprechenden Straftat besteht oder eine Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen ist. Dass im Falle einer Entziehung Minderjähriger in der Regel von einer solchen Gefährdung auszugehen ist, ergibt sich unter anderem auch aus § 5 Absatz 2 des Kinderschutz-Kooperations-Gesetzes. In familiengerichtlichen Verfahren, in denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, ist das zuständige Jugendamt durch das Familiengericht nach § 162 Absatz 2 Satz 1 des Familienverfahrensgesetzes zu beteiligen.

In Hessen besteht somit ein gesetzlich festgelegter und ein frühzeitiger Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz und Jugendämtern.

Frage 7 In welchem Umfang wurden hessische Polizeibedienstete seit 2024 landesweit zu elterlichen Kindesentziehungen fortgebildet? Bitte Anzahl der Fortbildungsveranstaltungen und Teilnehmenden angeben.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Zahl der zentralen Veranstaltungen (vordere Zahl) sowie die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen (hintere Zahl) zu entnehmen:

	2024	2025	2026
Opferschutz	1 / 23	1 / 20	1 / 21
Polizeiliche Kriminalprävention	1 / 12	-	1 / 16
Häusliche Gewalt/Gewalt im soz. Nahraum	2 / 28	3 / 41	3 / 45

Frage 9 Welche landesgestützten psychosozialen Unterstützungsangebote stehen in Hessen Eltern zur Verfügung, deren Kind durch den anderen Elternteil entzogen wurde? Bitte Angebote benennen.

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gehört nach § 17 SGB VIII zu den gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter und wird in kommunaler Selbstverwaltung umgesetzt. Flächendeckend stehen Eltern dabei unter anderem die Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.

Neben diesen Erziehungsberatungsstellen verfügt Hessen über ein bundesweit vorbildliches und mittlerweile flächendeckend ausgebauten Netz von justiznahen Opferberatungsstellen, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen kostenlos und absolut vertraulich durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter professionell beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für den Rechtssaat wurden die Opferhilfevereine in Hanau, Wiesbaden, Kassel, Gießen, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, um welche Deliktart es sich handelt und ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben. Mithin kann

auch bei einer strafrechtlich relevanten Kindesentziehung der betroffene Elternteil psychologische Beratung durch die Opferhilfeeinrichtungen in Anspruch nehmen. Die acht Opferhilfeeinrichtungen erhalten jährlich Fördermittel vom Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat.

Daneben besteht bundesweit für jeden Verletzten gemäß § 406g StPO der Strafprozessordnung unter den dortigen Voraussetzungen die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Frage 10 Welche strukturellen Defizite sieht die Landesregierung selbst derzeit im Umgang hessischer Behörden mit elterlichen Kindesentziehungen?

Das SGB VIII sowie das Strafgesetzbuch bieten grundsätzlich bewährte und wirksame gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten für Familien. Diese Regelungen werden durch den Bundesgesetzgeber immer wieder geprüft und überarbeitet.

Strukturelle Defizite im Umgang hessischer Behörden mit elterlicher Kindesentziehung werden vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Wiesbaden, 23. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck